



Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den „Bachelor of Arts“ der Fachhochschule Münster in dem dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 20. September 2005

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49(0)2 51/83-6 40 19

28. September 2005

Nr. 27/2005

Seite 206 - 229



Prüfungsordnung für den „Bachelor of Arts“ der Fachhochschule Münster in dem dualen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft vom 20. September 2005

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 94 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad.....	4
§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte	4
§ 4 Umfang und Gliederung der Prüfung.....	4
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	7
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Leistungspunkte.....	8
§ 9 Einstufungsprüfung.....	8
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10

II. Modulprüfungen

§ 12 Abzulegende Modulprüfungen.....	10
§ 13 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	11
§ 14 Antrag auf Zulassung und Zulassung zu Modulprüfungen.....	11
§ 15 Durchführung von Modulprüfungen.....	12
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen.....	13
§ 17 Klausurarbeiten.....	13
§ 18 Mündliche Prüfungen.....	14
§ 19 Weitere Prüfungsformen.....	14

III. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 20 Bachelorarbeit.....	16
§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	16
§ 22 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	17
§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	17
§ 24 Kolloquium	18

IV. Ergebnisse der Bachelorprüfung, Zeugnis

§ 25 Bachelorprüfung	19
§ 26 Ermittlung der Gesamtnote.....	19
§ 27 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement.....	19

V. Schlussbestimmungen

§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 29	Ungültigkeit von Prüfungen.....	20
§ 30	In-Kraft-Treten.....	21

Anlage 1:

Katalog der Pflichtmodule und Zuordnung der Leistungspunkte

Anlage 2:

Katalog der Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Leistungspunkte

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 94 Absatz 2 HG NRW die Prüfung zum Bachelor of Arts in dem Studiengang Betriebswirtschaft, auf den die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e.V. entsprechend dem Kooperationsvertrag zwischen der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie e.V. und der Fachhochschule Münster vom 16.12.2004 vorbereitet hat.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowohl theoretische als auch anwendungsbezogene Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Betriebswirtschaft zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Münster gemäß § 96 Absatz 1 HG NRW den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst Komponenten, denen in der Summe 180 Leistungspunkte gemäß § 8 Absatz 3 zugeordnet sind.

§ 4

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen; sie sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, in dem das jeweilige Fach im Studium des Prüflings abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird so rechtzeitig ausgegeben, dass

das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen -und der Elternzeit ermöglichen sowie die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 65 Absatz 5 Satz 2 Nr. 5 HG NRW berücksichtigen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Münster und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Im Falle einer Klage ist diese gegen ihn zu richten. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen oder Professoren,
 4. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat,
 5. einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter,
 6. zwei Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 5 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 5 Nr. 3 bis 6 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertretungsberechtigte gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertretungsberechtigte müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss lädt zu seinen Sitzungen eine Vertreterin oder einen Vertreter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster, Studiengang Betriebswirtschaft; diese bzw. dieser hat nur eine beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Darüber hinaus veröffentlicht er in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet dem Fachbereich Wirtschaft über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 S. 2 HG NRW - selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon mindestens ein Mitglied nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2 sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die Vertreterin oder der Vertreter der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster, Studiengang Betriebswirtschaft, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das in Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder Nr. 2 genannte Mitglied - des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 und 2 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist nach pflichtgemäßen Ermessen vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nr. 3 VwVfG NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.
- (8) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erhebt, speichert und verarbeitet der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsausschussesekretariat die folgenden Daten der Studierenden:
1. Name und Vorname
 2. Matrikelnummer
 3. Geburtsdatum
 4. Geschlecht
 5. Semesteranschrift
 6. Ggf. abweichende Heimatanschrift
 7. E-Mail Anschrift
 8. Anzahl der Prüfungsversuche und Prüfungsfächer
 9. Benotung der Prüfungsleistungen

Die nach diesem Absatz erhobenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für Zwecke der Prüfungsverwaltung und zur Beweissicherung erforderlich ist. Die Dauer der Speicherung soll einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat und, sofern nicht sachliche Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsgebiet gelehrt haben. Beisitzende müssen mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder im Internet ist ausreichend.
- (4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch sie durch das in § 5 Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.
- (3) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen prüfungsberechtigten Personen.

§ 8 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (Credit Points = CP) sind numerische Werte, die den einzelnen Prüfungselementen zugeordnet sind. Sie spiegeln den zeitlichen Studienaufwand wider, der für jedes Prüfungselement im Verhältnis zum geforderten Studienaufwand für den erfolgreichen Abschluss eines gesamten akademischen Jahres an der Hochschule aufgewendet werden muss. Der Studienaufwand bemisst sich nach der gesamten Arbeitsbelastung (Workload), die das Studium und die Prüfung der einzelnen Prüfungselemente mit sich bringen, und nicht allein anhand der Präsenzstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) Die den einzelnen Prüfungselementen gemäß Anlage 1 und 2 zugewiesenen Leistungspunkte werden vergeben, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.
- (3) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn der Studierende im Studiengang insgesamt 180 Leistungspunkte erreicht hat. Davon sind 138 Leistungspunkte in studienbegleitenden Prüfungen in Pflichtmodulen laut Anlage 1, 24 Leistungspunkte in studienbegleitenden Prüfungen in Wahlpflichtmodulen laut Anlage 2, zwölf Leistungspunkte in der Bachelorarbeit (§ 23 Absatz 5) und sechs Leistungspunkte im Kolloquium (§ 24 Absatz 5) zu erwerben.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG NRW berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht anderweitige Bestimmungen oder Anforderungen des Kooperationspartners dem entgegenstehen.
- (2) Aufgrund der Einstufungsprüfung können Studienleistungen zum Erwerb von Nachweisen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulprüfungen durch gleichwertige Leistungen in der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule laut Anlage 2.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung bestimmt sich nach der Prüfungsordnung zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Münster, die die Fachhochschule Münster erlässt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, bewerten für den Fall, dass mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt sind, diese die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, wobei sich die Note gemäß Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen ergibt. Die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sind dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Eine Bekanntgabe durch Aushang oder im Internet ist ausreichend.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

- ein rechnerischer Wert bis 1,5..... die Note „sehr gut“ ,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5die Note „gut“ ,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“ ,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“ ,
ein rechnerischer Wert über 4,0..... die Note „nicht ausreichend“ .

Dabei werden zunächst alle Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; beim Ergebnis der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums jedoch nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Verbesserung der internationalen Kompatibilität können die Notenangaben auf Entscheidung des Prüfungsausschusses hin durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades gemäß dem folgenden Bewertungssystem ergänzt werden, wobei die korrespondierenden Studierendenkohorten und Bezugszeiträume für den Fall, dass eine entsprechende Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Angabe der ECTS-Grades vorliegt, gleichfalls vom Prüfungsausschuss festgelegt werden:

Bei erfolgreichen Studierenden:

- | | |
|-----|-------------------|
| A = | Die besten 10 % |
| B = | Die nächsten 25 % |
| C = | Die nächsten 30 % |
| D = | Die nächsten 25 % |
| E = | Die nächsten 10 % |

Bei erfolglosen Studierenden:

- | | |
|------|--|
| FX = | Erfolglos - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden, |
| F = | Erfolglos - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden. |

Im Falle der Angabe der ECTS-Grades sind die Bezugsdaten mit aufzuführen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Prüflings ist un- aufgefordert ein Attest beizufügen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attestes mehr als drei Werktage liegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling mitgeteilt, dass die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden kann.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Wiederholungsfall und in einem besonders schweren Fall kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für endgültig „nicht bestanden“ erklären. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn maßgeblich genutzte Quellen, etwa aus dem Internet, nicht angegeben werden.
- (6) Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

II. Modulprüfungen

§ 12

Abzulegende Modulprüfungen

- (1) Während des Studiums sind studienbegleitend insgesamt 25 Modulprüfungen in den in Anlage 1 genannten Pflichtmodulen und 2 in den in der Anlage 2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen abzulegen.
- (2) Durch die Modulprüfungen sind insgesamt 162 Leistungspunkte gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 zu erwerben.
- (3) Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und den erzielbaren Leistungspunkten und den Zeitpunkten, in dem die Modulprüfungen abgelegt werden sollen, ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

- (4) Die Wiederholung von Modulprüfungen richtet sich nach § 16.
- (5) Ein Wechsel der Wahlpflichtmodule ist nur einmalig in dem in § 16 Absatz 4 aufgeführten Fall möglich.

§ 13

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsgebiete in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen bzw. der Praxiskomponenten zu orientieren, die für das betreffende Prüfungsgebiet vorgesehen sind.
- (3) Eine Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 17), in einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in einer besonderen Prüfungsformen (§ 19). Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und deren Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung fest.
- (4) Die Modulprüfung „Praxistransfer II“ umfasst einen Bericht über ein Praxisprojekt aus einem Schwerpunktbereich des Ausbildungsbetriebes und eine Präsentation der Ergebnisse. Mit dieser Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er theoretisches Wissen auf eine praktische Problemstellung anwenden kann. Dem Bericht ist eine Bewertung durch den Ausbildungsleiter des Ausbildungsbetriebs beizufügen.
- (5) Die Modulprüfungen zu den Arbeitsgemeinschaften I, II und III werden jeweils in Form von vier Teilprüfungen durchgeführt. Dabei ergibt sich die Gesamtnote der Modulprüfung jeweils gemäß § 10 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten; im übrigen gelten für die Teilprüfungen die Regelungen zu den Modulprüfungen entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen einer oder mehrerer Modulprüfungen können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG NRW ersetzt werden, so dass diese Leistungen als Modulprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung anzusehen sind. Dies gilt entsprechend § 9 Absatz 2 S.2 nicht für die Modulprüfungen aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule laut Anlage 2.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

§ 14

Antrag auf Zulassung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (2) Dem ersten Antrag ist eine Erklärung beizufügen über die bisherigen Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder Diplomprüfung in dem gewählten oder verwandten oder vergleichbaren Studiengang

an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie darüber, ob durch das Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu einer mündlichen Prüfung ist außerdem eine Erklärung beizufügen, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender gemäß § 18 Absatz 6 widersprochen wird.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfung in einem Wahlpflichtmodul setzt voraus, dass bereits 89 Leistungspunkte erworben sind.
- (5) Die Zulassung im Modul „Übende Elemente/Praxistransfer I“ erfordert als Vorleistung den Nachweis der vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestandenen kaufmännischen Abschlussprüfung.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang oder im Internet ist ausreichend.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antrag auf Zulassung verspätet erfolgt, die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen oder der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin angesetzt. Die Festsetzung soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (3) Die Prüfungstermine für die einzelnen Module werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang oder im Internet ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person vor Beginn der Prüfung mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.
- (6) Werden Lehrinhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann vorbehaltlich des Absatzes 2 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Prüfling während des gesamten Studiums in fünf Modulprüfungen eine zweite Wiederholung unternehmen.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Während des Studiums hat der Prüfling einmal die Möglichkeit, ein Wahlpflichtmodul gemäß Anlage 2 nach einer darin nicht bestandenen Modulprüfung abzuwählen und ein Neues zu wählen (Kompensation). Der erfolglose Versuch im abgewählten Wahlpflichtmodul wird nicht auf das Neue angerechnet.

§ 17

Klausurarbeiten

- (1) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.
- (2) Die Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten. Bei den Modulprüfungen in den Wahlpflichtfächern verlängert sich die Bearbeitungszeit der Klausurarbeit auf bis zu 180 Minuten.
- (4) Die Klausurarbeit wird von einer prüfenden Person gestellt. Wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Klausurarbeit auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. In diesem Fall prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil. Die Prüfenden legen zuvor die Gewichtung der Anteile fest.
- (5) Die Klausurarbeit ist, vorbehaltlich der Absätze 4 und 6, von einer prüfenden Person zu bewerten. In Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewertet jede prüfende Person nur den von ihr gestellten Anteil. Die Prüfenden legen zuvor die Gewichtung der Anteile fest. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Bei der letzten nach § 16 zulässigen Wiederholung einer Klausurprüfung ist diese vor der Festsetzung einer Note von schlechter als „ausreichend“ (4,0) zunächst von einer zweiten prüfenden Person zu bewerten, welche vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Bewertet die zweite prüfende Person die Klausur gleichfalls schlechter als „ausreichend“ (4,0), ist die Klausur endgültig nicht bestanden. Bewertet die zweite prüfende Person die Klausur dagegen mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird eine dritte prüfende Person vom Prüfungsausschuss bestellt. Bewertet die dritte prüfende Person die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0),

ergibt sich die Note der Klausur gemäß 10 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen; andernfalls ist die Klausur endgültig nicht bestanden.

§ 18 **Mündliche Prüfungen**

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 6 Absatz 1) als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsgebiet in der Regel nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören.
- (3) Wenn die Inhalte des Prüfungsgebietes in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsgebietes. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen Prüfenden zu hören. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 15 bis 20 Minuten, in den Wahlpflichtfächern in der Regel 20 bis 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling im Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 **Weitere Prüfungsformen**

- (1) Statt aus einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung kann eine Modulprüfung auch aus einer Hausarbeit, einem Bericht, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination von Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung und einer dieser Prüfungsformen bestehen.
- (2) In der Hausarbeit, dem Bericht, der Projektbearbeitung oder der Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsgebiet die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

- (3) Die Prüfungsaufgabe für eine weitere Prüfungsform wird von einer prüfenden Person gestellt. Wenn die Inhalte des Prüfungsgebietes in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Hausarbeiten und Berichte werden in der Regel von einer prüfenden Person bewertet. Bei der letzten nach § 16 zulässigen Wiederholung einer Hausarbeit oder eines Berichts ist dieser vor der Festsetzung der Note von schlechter als „ausreichend“ (4,0) zunächst von einer zweiten prüfenden Person zu bewerten, welche vom Prüfungsausschuss bestellt wird. Bewertet die zweite prüfende Person die Hausarbeit oder den Bericht gleichfalls schlechter als „ausreichend“ (4,0), ist die Hausarbeit oder der Bericht endgültig nicht bestanden. Bewertet die zweite prüfende Person die Hausarbeit oder den Bericht dagegen mit mindestens „ausreichend“ (4,0), wird eine dritte prüfende Person vom Prüfungsausschuss bestellt. Bewertet die dritte prüfende Person die Hausarbeit oder den Bericht mit mindestens „ausreichend“ (4,0), ergibt sich die Note gemäß 10 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen; andernfalls ist die Hausarbeit oder der Bericht endgültig nicht bestanden.
- (5) Projektbearbeitungen und Präsentationen sollen vor mehreren prüfenden Personen als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt werden. Wenn die Inhalte des Prüfungsgebietes in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, prüft jede prüfende Person nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsgebietes. In diesem Fall legen die prüfenden Personen die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere dann, wenn eine besondere Prüfungsform eine Zweitkorrektur überflüssig macht, begründete Abweichungen von Satz 1 zulassen; in diesem Fall sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- (6) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (8) Im Übrigen gelten die Vorschriften über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen entsprechend.

III. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit soll der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden und einen Praxisbezug aufweisen. Der Prüfungsausschuss kann ein Thema aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zulassen. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung mit einer experimentellen Aufgabenstellung und einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Die Bachelorarbeit soll von einer lehrenden Person, die gemäß § 6 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist und die Einstellungs Voraussetzung für eine Professur erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine andere gemäß § 6 Absatz 1 prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine lehrende Person nach Satz 1 betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen. Auf die Vorschläge ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer Modulprüfungen gemäß § 12 Absatz 1 im Umfang von mindestens 89 Leistungspunkten bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch hinsichtlich der Bachelorarbeit erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. eine vorgeschriebene Modulprüfung endgültig nicht bestanden wurde beziehungsweise die Zulassung zu einer vorgeschriebenen Modulprüfung endgültig ausgeschlossen ist oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person (Erstgutachter) gestellt.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der vom Prüfungsausschuss festgesetzte und durch Aushang oder im Internet bekannt gegebene Tag. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen.
- (4) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (5) Wird der Antrag nach Absatz 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ein Attest einzureichen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Der Prüfungsausschuss kann im pflichtgemäßen Ermessen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Verlängerungsantrag auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten, etwa eines Unternehmens, soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
- (6) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich und gegenüber dem Prüfungsausschuss unaufgefordert und unverzüglich nachzuweisen.
- (3) Der Prüfling hat in der Bachelorarbeit schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben (Erstgutachter). Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der

Bachelorarbeit gemäß § 10 Absatz 3 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

- (5) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Prüfling 12 Leistungspunkte.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 24 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium als abschließende Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling über das erforderliche betriebswirtschaftliche Grundlagenwissen verfügt und außerdem befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu präsentieren, mündlich zu erläutern und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen, wobei auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden soll.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. alle Modulprüfungen nach § 12 Absatz 1 bestanden sind und
 2. die Bachelorarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits im Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 21 Absatz 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Absatz 4 Satz 4 wird das Kolloquium von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert 30 bis 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (5) Für das bestandene Kolloquium erhält der Prüfling 6 Leistungspunkte.
- (6) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Versäumt ein Prüfling, der das Kolloquium erstmals nicht bestanden hat, sich innerhalb eines Jahres erneut zum Kolloquium zu melden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

IV. Ergebnisse der Bachelorprüfung, Zeugnis

§ 25 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 12 Absatz 1 vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig „nicht bestanden“ hat.

§ 26 Ermittlung der Gesamtnote

Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote (Graduate Point Average) ermittelt. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der mit ihren Leistungspunkten gewogenen nicht gerundeten Noten, die der Prüfling in seinen Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium erzielt hat. Bei der Übersetzung der rechnerischen Gesamtnote in eine verbale Note gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 27 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde, mit welcher ihm gemäß § 2 Absatz 4 der Grad eines Bachelor of Arts verliehen wird. Die Urkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen; sie trägt das Datum des Zeugnisses. Auf Antrag wird die Urkunde auch in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.
- (2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis einschließlich Diploma Supplement ausgestellt.
- (3) Das Zeugnis weist aus:
 1. die Module gemäß Anlage 1, die zugehörigen Leistungspunkte und die jeweils erzielte Note,
 2. die gewählten Module gemäß Anlage 2, die zugehörigen Leistungspunkte und die jeweils erzielte Note,
 3. das Thema der Bachelorarbeit, die zugehörigen Leistungspunkte und die erzielte Note,
 4. das Kolloquium, die zugehörige Zahl der Leistungspunkte und die erzielte Note.
 5. die Gesamtnote gemäß § 26.

Die unter Nr. 1 bis 5 genannten Noten werden als verbale Noten gemäß § 10 Absatz 3 und in Klammern als dezimale Noten mit einer Stelle hinter dem Komma ausgewiesen.

- (4) Sofern der Prüfungsausschuss eine Entscheidung nach § 10 Absatz 4 getroffen hat, beschränkt sich die Angabe des ECTS-Grades auf die Gesamtleistung (Gesamtnote).
- (5) Prüfungsleistungen nach Absatz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (6) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium abgelegt wurde. Auf Antrag wird das Zeugnis auch in einer englischsprachigen Fassung ausgestellt.

V. Schlussbestimmungen

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 25 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 30
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 22. Juni 2005.

Münster, den 20. September 2005

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft


Prof. Dr. Detlef Steinhausen

Katalog der Pflichtmodule und Zuordnung der Leistungspunkte

In den nachfolgend genannten Prüfungsgebieten ist im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Münster je eine Modulprüfung abzulegen. Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die angegebenen Leistungspunkte. Das Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung in der Regel abgelegt werden soll, ist vermerkt.

Gebiet	Modul	Leistungspunkte	Semester lt. Plan
BWL	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	1
	Funktionen	5	3
	Organisation und Führung	4	3
	Controlling	4	3
	Rechnungslegung	5	4
	Übende Elemente mit Praxistransfer I	20	4
	Investition und Finanzierung	5	5
	Steuern	5	5
	Management	9	6
	Praxistransfer II	15	6 bzw. 7
VWL	Mikroökonomie	5	1
	Makroökonomie	3	2
	Wirtschaftspolitik I oder II	3	3
	Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	5
Recht	Öffentliches Wirtschaftsrecht	3	2 bzw. 4
	Bürgerliches Recht A	4	4
	Bürgerliches Recht B	4	5
	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	6
	Arbeitsrecht	4	6
Sonstiges	Quantitative Methoden	5	1
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4	2
	Business English	5	5
Methoden resp. Sozialkompetenz	Arbeitsgemeinschaft I	4	3. bis 6.
	Arbeitsgemeinschaft II	4	
	Arbeitsgemeinschaft III	4	
	Erforderliche Summe	138	

Katalog der Wahlpflichtmodule und Zuordnung der Leistungspunkte

In zwei der nachfolgend genannten Wahlpflichtmodulen ist im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Münster nach Wahl des Prüflings je eine Modulprüfung abzulegen. Mit dem Bestehen der Modulprüfung erwirbt der Prüfling die angegebenen Leistungspunkte. Das Semester, in dem die jeweilige Modulprüfung in der Regel abgelegt werden soll, ist vermerkt.

Gebiet	Modul	Leistungspunkte	Semester lt. Plan
BWL	Controlling	12	6 / 7
	Finanzwirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensführung	12	6 / 7
	Logistik	12	6 / 7
	Internationales Marketing	12	6 / 7
	Erforderliche Summe	24	